

Wichtige Informationen betreffend die aktuelle CORONA Situation – Stand 15.3.2020

Liebe Klientinnen und Klienten!

Derzeit durchleben wir als Bürger und Unternehmer noch nie dagewesene Zeiten. Während wir uns als Privatpersonen um unsere Gesundheit und die unserer Angehörigen Sorgen machen müssen, plagen uns als Unternehmer aber noch ganz andere Sorgen und Ängste. Es sind dies wirtschaftliche Sorgen, die teils bis zu Existenzängsten reichen.

Um Sie trotz aller Einschränkungen bestmöglich bei der Bewältigung der Krise unterstützen zu können, haben wir einige wichtige Informationen für Sie zusammengetragen.

Epidemiegesetz versus COVID-19-Maßnahmengesetz

Gleich zu Beginn sei ein ganz wesentliches Detail erwähnt: die heute im Nationalrat beschlossenen und um 19 Uhr vom Bundespräsidenten verfassungsrechtlich abgesegneten Regelungen basieren entweder direkt oder mittelbar durch Verordnung auf dem **neuen COVID-19-Maßnahmengesetz**. Diese Maßnahmen sehen unter anderem **Geschäftsschließungen und Ausgangsbeschränkungen ab morgen 00:00 Uhr vor**.

Im Gegensatz zum **Epidemiegesetz aus dem Jahr 1950**, welches solche Maßnahmen **für konkrete Anlassfälle** vorsieht (z.B. Schließung eines bestimmten Geschäftes, Lokales oder Hotels wegen einem konkreten Verdachts- oder Infektionsfall), macht das COVID-19-Maßnahmengesetz diese Maßnahmen **auch ohne konkreten Anlassfall** in einem Geschäft möglich, da es grundsätzlich die Ausbreitung der Epidemie durch Sozialkontakte verhindern möchte. Während allerdings das **Epidemiegesetz in § 32 Schadenersatzansprüche des Unternehmers** (Verdienstentgang!) im Falle einer konkreten Geschäftsschließung vorsieht (und das Gesetz in diesen Fällen auch weiterhin gilt!), **tut dies das COVID-19-Maßnahmengesetz NICHT!**

Deshalb wurde von der Regierung begleitend ein 4-Milliarden-Unterstützungspaket für die Wirtschaft beschlossen, um einerseits die Liquidität der Unternehmen zu stärken und andererseits zu starke Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hintanzuhalten. Die einzelnen Maßnahmen sehen nach heutigem Stand wie folgt aus.

1. Sofortmaßnahmen zur Unterstützung von Tourismusbetrieben

Um den **KMU in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft** in dieser herausfordernden Situation schnell und möglichst unbürokratisch zu helfen, hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemeinsam mit der Österreichischen Hotel und Tourismusbank (ÖHT) ein Maßnahmenpaket geschnürt. **Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen mit Mitgliedschaft in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der WKO, aber auch Mischbetriebe (z.B. Busunternehmen mit einem angeschlossenen Reisebüro)**.

Die Österr. Hotel und Tourismusbank (ÖHT) gewährt nach positiver Prüfung des Förderansuchens den antragstellenden Betrieben eine Bundeshaftung iHv. 80% mit einer Laufzeit von 36 Monaten zur Besicherung neu aufzunehmender Überbrückungskredite (max. 500.000 EURO). Bearbeitungsgebühr und Haftungsprovision werden zur Gänze vom Bund übernommen. Gefördert werden sowohl aktivierungs- als auch nicht aktivierungspflichtige Kosten. Insbesondere all jene Kosten, welche zu Liquiditätsengpässen auf betrieblicher Ebene führen. Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>

2. Garantien für Überbrückungsfinanzierungen durch das Austria Wirtschaftsservice

Für EPU's und KMUs gibt es **branchenunabhängig Unterstützungen für Liquiditätsengpässe**, die durch Umsatzausfälle als Folge des Corona-Virus entstehen. Konkret werden Garantien für Überbrückungsfinanzierungen im Ausmaß von 10 Mio. Euro durch das AWS angeboten.

- Zielgruppe sind kleine und mittlere Unternehmen (das sind Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter/innen, max. 50 Mio. Euro Umsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme) aller Branchen.
- Mit der Garantie werden 80 % eines Überbrückungskredites besichert.
- Die Laufzeit der Überbrückungsfinanzierung beträgt 5 Jahre.
- Die Einreichung erfolgt über die finanzierende Hausbank, die Förderstelle, die Austria Wirtschaftsservice (aws), entscheidet über die Vergabe der Haftung.

Antragstellungen sind ab sofort möglich. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

Aber bitte beachten Sie: ausgeschlossen von einer Garantieübernahme sind:

- Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenem Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllen (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, das heißt, Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre).
- die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen

3. Sozialversicherungsbeiträge in der SVS

Wer vom Coronavirus direkt oder indirekt durch Erkrankung und Quarantäne betroffen ist oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, wird von der SVS bestmöglich unterstützt. Betroffene sollen sich direkt und unkompliziert bei der SVS melden. Die SVS bietet allen SVS-Versicherten im Bedarfsfall folgende Möglichkeiten:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail eingebracht werden. Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann mittels Online-Formular beantragt werden.

Dieses finden Sie unter

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.843257&portal=svsportal&viewmode=content>

4. Unterstützung durch die Österreichische Gesundheitskasse

Auch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hat bereits ein erstes Maßnahmenpaket geschnürt um bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen der Dienstgeber wirksame Unterstützung zu leisten.

Das sind die konkreten Hilfsmaßnahmen:

- Stundung der Beiträge: Bei Liquiditätsengpässen, die auf die aktuelle Situation zurückzuführen sind, wird die maximale Stundungsdauer von ein auf drei Monate verlängert!

- Ratenzahlung der Beiträge: Die Ratendauer kann auf bis zu 18 Monate verlängert werden.
- Nachsicht bei Säumniszuschlägen: Coronabedingte Meldeverspätungen können auf Antrag der Unternehmen nachgesehen werden.
- Aussetzen von Exekutionsanträgen und Insolvenzanträgen: Im Einzelfall können bei coronabedingten Liquiditätsengpässen Exekutionsanträge und Insolvenzanträge aufgeschoben werden. Besondere Sicherstellungen sind dazu nicht erforderlich.

5. Corona-Kurzarbeit

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten. Das bis dato gültige Kurzarbeitsmodell enthielt verhältnismäßig strenge Kriterien. Aufgrund der aktuellen Corona-Krise wurden die Möglichkeiten für Kurzarbeit nun deutlich erweitert und der Zugang vereinfacht.

Die Eckpunkte des neuen Modells lauten wie folgt:

- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und Zeitguthaben zur Gänze konsumieren. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über drei Monate hinaus müssen Arbeitnehmer weitere drei Urlaubswochen konsumieren.
- Arbeitnehmer mit Bruttoentgelten unter 1.700 Euro erhalten vom Arbeitgeber ein Entgelt von 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts ♣ Bei Bruttoentgelten zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro sind es 85% ♣ Bei Bruttoentgelten über 2.685 Euro sind es 80% Die Mehrkosten trägt das AMS (bis zur Höchstbeitragsgrundlage), nicht das Unternehmen.
- Während der Kurzarbeit und einen Monat danach dürfen Kündigungen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden. Bei besonderen Verhältnissen kann die Behaltspflicht nach Kurzarbeit entfallen. Bei Urlaub und Krankenständen während Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer wie bisher das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit.
- Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mindestens 10% betragen. Sie kann zeitweise auch Null sein.
- Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber die Mehrkosten ab dem 4. Kurzarbeitsmonat, also erst bei Verlängerung.
- Dauer: Die Corona-Kurzarbeit kann für maximal 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich.

Konkrete Informationen zum Antragstellung und Ablauf des Verfahrens erhalten Sie von Ihrer **Lohnverrechnung bzw. direkt beim AMS.**

6. Maßnahmen betreffend die Einkommens und Körperschaftssteuern

Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für können gemäß § 45 Abs. 4 EStG 1988 herabgesetzt oder mit Null Euro festgesetzt werden. Darüber hinausgehend kommt eine gänzliche oder teilweise Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 gemäß § 206 Abs. 1 lit. a BAO in Betracht.

6.1. Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen (§ 45 Abs. 4 und 5 EStG 1988)

Steuerpflichtige, die von einer durch das SARS-COV-2-Virus bedingten Ertragseinbuße betroffen sind, können bis 31.10.2020 einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommen- oder

Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 stellen. In diesem Antrag hat der Steuerpflichtige die voraussichtliche Minderung der Bemessungsgrundlage auf Grund der konkreten Betroffenheit glaubhaft zu machen. Der Antrag kann in FinanzOnline gestellt werden.

Das Finanzamt hat die Vorauszahlungen für 2020 entsprechend zu reduzieren. Ergibt sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich keine Steuervorschreibung, hat das Finanzamt die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 mit Null Euro festzusetzen. Derartige Anträge sind **sofort** zu erledigen.

6.2. Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen (§ 45 Abs. 4 ESTG 1988 iVm § 206 Abs. 1 lit. A BAO)

Sofern die Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 gemäß Punkt 6.1. nicht ohnedies mit Null Euro erfolgt, ist die Vorauszahlung auf jenen Betrag herabzusetzen, der sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich ergeben wird.

Wird der Steuerpflichtige von den Folgen des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten **Notstandes** liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er die Vorauszahlung in der gemäß § 45 Abs. 4 ESTG 1988 festzusetzenden Höhe nicht bezahlen kann, kann er bei seinem Finanzamt **anregen**, die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist, als die voraussichtliche Jahressteuer 2020.

Das Finanzamt hat den Betrag der Einkommensteuer- oder der Körperschaftsteuervorauszahlung gemäß § 206 Abs. 1 lit. A BAO dementsprechend mit einem niedrigeren Betrag oder mit Null Euro festzusetzen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die **konkrete Betroffenheit** von den Folgen des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten liquiditätsmäßigen **Notstandes** glaubhaft macht. Derartige Anregungen sind **sofort** zu erledigen.

6.3. Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen (§ 205 iVm § 206 Abs. 1 Lit. A BAO)

Das Finanzamt hat von einer Festsetzung gemäß § 206 Abs. 1 lit. A BAO von Amts wegen Abstand zu nehmen, wenn aus der Herabsetzung oder dem Wegfall der Vorauszahlungen bei der (nach Ablauf des Jahres 2020 erfolgenden) Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für Nachforderungszinsen resultieren.

7. Abgabeneinhebung

7.1. Stundung und Entrichtung in Raten

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt **beantragen**, das Datum der Entrichtung einer Abgabe hinauszuschieben (**Stundung**) oder deren Entrichtung in **Raten** zu gewähren (§ 212 Abs. 1 BAO). Im Antrag ist die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags im Rahmen der Ermessensübung auf die besondere Situation, die im Einzelfall durch das Auftreten des SARS-CoV-2-Virus entstanden ist, entsprechend Bedacht zu nehmen. Der Antrag ist **sofort** zu bearbeiten.

7.2. Stundungszinsen

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt (zB im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) **anregen**, von der Festsetzung der nach § 212 Abs. 2 BAO anfallenden Stundungszinsen abzusehen. Die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen ist glaubhaft zu machen.

Liegt diese vor, hat das Finanzamt der Anregung zu entsprechen und gemäß § 206 Abs. 1 lit. A BAO die Stundungszinsen auf einen Betrag bis zu Null Euro herabzusetzen. Die Anregung ist **gleichzeitig** mit der Erledigung des Antrags auf Stundung oder Ratenzahlung zu bearbeiten.

7.3. Säumniszuschlag

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt **beantragen**, einen verhängten Säumniszuschlag gemäß § 217 Abs. 7 BAO herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Im Antrag ist die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags des Steuerpflichtigen auf Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages gemäß § 217 Abs. 7 BAO davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegt, wenn die **konkrete Betroffenheit** vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wurde.

8. WK Wien – Zuschüsse für Kleinbetriebe

Stadt und Wirtschaftskammer Wien leisten akut einen Zuschuss in Höhe von jeweils 10 Millionen EUR in den „Notlagenfonds der Wirtschaftskammer Wien“, der eigens für Krisensituationen eingerichtet wurde. Damit stehen Wiener EPU's und Kleinstunternehmen, die durch die globale Coronavirus-Epidemie in Not geraten sind, in Summe 20 Millionen Euro als Soforthilfe zur Verfügung. Aus diesem Notlagenfonds können Ein-Personen- und Kleinst-Unternehmen bis zu 10 MitarbeiterInnen eine Unterstützung bei starker Betroffenheit (Umsatzrückgang > 50%) erhalten.

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss und kann von folgenden Unternehmen gestellt werden:

- Mitglieder der WK Wien mit
- Aufrechter Gewerbeberechtigung seit mindestens 2 Jahren und
- Maximal 10 unselbständig Beschäftigten (Vollzeitäquivalent)

Voraussetzung für die Förderung ist, dass eine wirtschaftliche Notlage aufgrund der Corona Pandemie vorliegen. Eine wirtschaftliche Notlage ist jedenfalls gegeben, wenn:

- ein erheblicher monatlicher Umsatzrückgang im Ausmaß von 50 % und mehr vorliegt bzw.
- ein massiver monatlicher Umsatzrückgang im Ausmaß von 75 % und mehr vorliegt.

Leistungsumfang

- Nicht rückzahlbarer Mietzuschuss bei Umsatzrückgang von 50% - 74%
 - o im Wohnungsverband von maximal EUR 100 monatlich
 - o in einem Mietobjekt von maximal EUR 600 monatlich
- Nicht rückzahlbarer Ausfallersatz bei Umsatzrückgang ab 75 %
 - o von maximal EUR 1.000 monatlich

Der maximale Förderzeitraum ist auf fünf Monate begrenzt. Der Umsatzrückgang muss im Zeitraum vom 1.3.2020 bis 31.7.2020 stattgefunden haben. Einreichungen sind im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 31.12.2020 möglich.

9. WK Wien – Kredite

Zusätzlich zu den Kreditbesicherungen der AWS und Bank für Tourismus- und Freizeitwirtschaft stellen auch die Stadt Wien und WK Wien 12 Mio € Kredite durch Haftungen zur Verfügung. Abgefangen werden sollen Auftrags- und Umsatzrückgänge, Forderungsverzug und Forderungsausfall, Warenbezugs- und Einkaufsprobleme sowie Personalausfall bzw. Personalaufwand.

Die Abwicklung erfolgt über die Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank. Das Finanzierungsvolumen beläuft sich auf 5.000 bis 350.000 EURO für Unternehmen unter EURO 5 Mio. Jahresumsatz bzw. 50.000 bis 500.000 für Unternehmen mit über EURO 5 Mio Jahresumsatz. Ausführliche Infos finden Sie unter

<https://www.wkbg.at/buergschaftsbank-wien-kredite/>

10. Entgeltersatz

- Arbeitgeber sollen Arbeitnehmern bis zu 3 Wochen Dienstfreistellung gewähren. Wenn der Arbeitnehmer keine Betreuungsmöglichkeit für bis 14jährige hat und in einem nicht-versorgungskritischem Bereich arbeitet.
- Der Arbeitgeber hat Anspruch auf Vergütung von 1/3 des bezahlten Entgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage

Diese Zusammenfassung dient der Information unserer Klienten und spiegelt den aktuellen Stand der öffentlich zugänglichen Information wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ebenso kann aufgrund der sich ständig ändernden Gegebenheiten kein Anspruch auf Richtigkeit und somit keinerlei Haftung abgeleitet werden!